

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BEG § 2

Wenn die in § 2 BEG genannten Dienststellen oder Amtsträger nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen im Ausland selbst oder durch von ihnen abhängige und ihrer Weisung unterworfenen Organisationen durchgeführt haben, besteht eine Entschädigungspflicht des Deutschen Reiches unabhängig davon, ob der souveräne ausländische Staat dieses auf seinem Staatsgebiet verübte deutsche Unrecht im Einzelfall hätte verhindern können.

BGH, Urt. v. 14. Januar 1971 - IX ZR 53/68 - OLG Zweibrücken
LG Frankenthal

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 53/68

URTEIL

Verkündet am
14. Januar 1971
Pohl,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Schlomo I. [REDACTED],
N. [REDACTED]/Israel, S. [REDACTED] Straße [REDACTED]

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 14. Januar 1971 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, Zorn, Henkel und Fuchs

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 23. November 1966 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der 1921 in S [REDACTED]/Rumänien geborene Kläger ist Jude. Nach seinen Angaben hat er in der I [REDACTED]-Textilfabrik in Arad gelernt und anschließend als Weber gearbeitet. Als sich Anfang 1941 die antisemitische Welle verstärkte, sei er als Jude entlassen worden. Er habe auch keine Möglichkeit gehabt, einen anderen Posten zu erhalten. Aus Furcht vor



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

drohenden deutschen Verfolgungsmaßnahmen habe er dann Arad verlassen und sei im März 1941 nach Palästina ausgewandert. Seine Furcht sei wegen der Anwesenheit starker deutscher Truppen im rumänischen Banat und wegen der Aktivität der mindestens in ihrer Führung nationalsozialistischen deutschen Volksgruppe begründet gewesen.

Die Behörde hat den Antrag des Klägers wegen Schadens im beruflichen Fortkommen abgelehnt, weil zu der Zeit, als er Rumänien verlassen habe, nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen dort weder durchgeführt worden noch vorauszusehen gewesen seien. Klage und Berufung sind erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter, ihm für Schaden im beruflichen Fortkommen 10.000 DM zu zahlen und ihm vorzubehalten, statt dessen die Rente zu wählen. Der Beklagte hat sich im Revisionsverfahren nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

1. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, der Schaden des Klägers im beruflichen Fortkommen sei nicht durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verursacht worden. Unrechtsmaßnahmen, die gegen einen Verfolgten außerhalb des Deutschen Reiches in einem unabhängigen, in seinen Entschliessungen freien Staat ergriffen worden seien, fielen nicht unter § 2 BEG. Rumänien habe bis zum März 1941 noch nicht zum Herrschaftsbereich des Nationalsozialismus gehört. Die Entlassung des Klägers Anfang 1941 aus seiner Stellung bei der

I [REDACTED]-Textilfabrik in Arad sei daher nicht vom Deutschen Reich zu verantworten. Die damalige Judenverfolgung in Rumänien sei vielmehr, soweit sie nicht unmittelbar vom rumänischen Staat betrieben worden sei, von diesem gebilligt und nicht unterbunden worden.

Die Entlassung des Klägers sei auch dann keine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme, wenn dabei die Aktivität der deutschen Volksgruppe in Rumänien eine Rolle gespielt habe. Diese Volksgruppe sei weder Trägerin oder Organ deutscher Staatsgewalt gewesen noch habe sie dieser unterstanden. Sie sei vielmehr eine rumänische juristische Person des öffentlichen Rechts gewesen. Zwar habe die Volksgruppe seit etwa Ende September 1940 völlig unter dem Einfluß der SS und ihres Reichsführers gestanden und habe auch Gliederungen der NSDAP nach deutschem Muster ins Leben gerufen. Dies ändere jedoch nichts daran, daß sie rumänischem Recht und der rumänischen, nicht der deutschen Staatsgewalt unterstand. Die antisemitischen Umtriebe der deutschen Volksgruppe seien daher keine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme im Sinne der §§ 1, 2 BEG. Es sei Sache des rumänischen Staates gewesen, seine jüdischen Bürger dagegen zu schützen. Der rumänische Staat habe dies nicht getan, sondern selbst eine jüdenfeindliche Politik verfolgt, die insbesondere die Ausschaltung der Juden aus dem Wirtschaftsleben erstrebte.

Der Kläger könne sich auch nicht darauf berufen, daß er aus Furcht vor deutschen nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen ausgewandert sei. An der Selbständigkeit des rumänischen Staates auf dem Gebiet der Judenpolitik habe sich bis zur Auswanderung des Klägers im März 1941 nichts geändert. Außerdem sei der Schaden des Klägers im beruflichen

Fortkommen nicht erst durch seine Auswanderung aus Rumänien verursacht worden. Er sei vielmehr schon vorher durch die rumänische und vom rumänischen Staat zu vertretende Judenverfolgung entstanden.

2. Im Ergebnis zutreffend hat das Berufungsgericht entschieden, daß dem Kläger im Zusammenhang mit seiner Auswanderung im März 1941 kein Anspruch wegen Schadens im beruflichen Fortkommen zusteht. Der Kläger hat zwar angegeben, aus Furcht vor unmittelbaren deutschen Verfolgungsmaßnahmen ausgewandert zu sein. Aus dieser Auswanderung kann ein entschädigungsfähiger Berufsschaden aber nur hergeleitet werden, wenn der damals arbeitslose Kläger aus dem nationalsozialistischen Herrschaftsbereich ausgewandert ist. Denn nur in diesem Fall wäre eine Berufsschädigung infolge der Auswanderung dem Deutschen Reich im Sinne von § 2 BEG zuzurechnen. Das Berufungsgericht hat im Rahmen seiner tatrichterlichen Würdigung entschieden, daß Rumänien auf dem Gebiet der Judenpolitik bis zur Auswanderung des Klägers im März 1941 selbständig gewesen ist. Es gehörte somit zu diesem Zeitpunkt nicht zum nationalsozialistischen Herrschaftsbereich.

Zwar kann ein Verfolgter gemäß § 88 Nr. 4 BEG auch dann entschädigungsberechtigt sein, wenn er außerhalb des nationalsozialistischen Herrschaftsbereichs infolge rassistischer Maßnahmen eines unabhängigen Staates seinen Arbeitsplatz verloren hat, später aber innerhalb des nationalsozialistischen Herrschaftsbereichs aus Verfolgungsgründen einen neuen Arbeitsplatz nicht erlangen konnte (BGH RzW 1966, 314 Nr. 12; 1968, 456 Nr. 13; Urteil vom 13. März 1969 -

IX ZR 246/67). Der Kläger ist aber nach seiner Auswanderung nicht mehr in den deutschen Herrschaftsbereich gelangt. Da das Berufungsgericht nicht festgestellt hat, daß der Kläger deutscher Staatsangehöriger war, kann er sich auch nicht darauf berufen, ihm sei aus Verfolgungsgründen durch Verweigerung der Einreise nach Deutschland die Möglichkeit genommen worden, sich in Deutschland einen Arbeitsplatz im privaten Dienst zu verschaffen (vgl. BGH RzW 1968, 456 Nr. 13).

3. Dagegen halten die Ausführungen des Berufungsgerichts zu der Frage, ob die Entlassung des Klägers Anfang 1941 aus seiner Stellung bei der I [REDACTED]-Textilfabrik in Arad auf die Tätigkeit der deutschen Volksgruppe in Rumänien zurückzuführen sei, einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Verfolgungsmaßnahmen durch die deutsche Volksgruppe in Rumänien können nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen im Sinne von §§ 1, 2 BEG sein, wenn die Volksgruppe eine im Ausland tätige NS-Stelle im Sinne des § 2 BEG oder gegenüber den deutschen NS-Stellen weisungsgebunden gewesen ist (BGH Urteil vom 1. Oktober 1970 - IX ZR 27/68 -, zur Veröffentlichung bestimmt). § 2 BEG stellt nicht nur auf das von der deutschen Staatsgewalt veranlaßte Unrecht ab, sondern bezieht auch solche Unrechtsmaßnahmen ein, die von deutschen Parteidienststellen aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG verübt worden sind. Im einzelnen wird auf die näher begründete Entscheidung IX ZR 27/68 verwiesen.

Der Fall des Klägers unterscheidet sich von jener Sache allerdings dadurch, daß sich hier in tatsächlicher und damit auch rechtlicher Hinsicht die Frage stellt, ob die souveräne rumänische Regierung die Verfolgungsmaßnahme

hier die Entlassung des Klägers aus dem Arbeitsverhält-

nis bei der I [REDACTED]-Textilfabrik - hätte verhindern und dadurch ihren Staatsangehörigen hätte schützen können. Der Bundesgerichtshof hat bisher nicht entschieden, ob dieser von ihm wiederholt ausgesprochene Grundsatz der Schutzpflicht des ausländischen Staates auch dann gilt, wenn nationalsozialistische Dienststellen oder Amtsträger im Sinne von § 2 BEG selbst Verfolgungsmaßnahmen im souveränen Ausland vorgenommen haben oder durch von ihnen abhängige und ihrer Weisung unterworfenen Organisationen haben vornehmen lassen. Die Antwort ergibt sich aus § 2 BEG. Wenn eine der dort aufgeführten Dienststellen oder Amtsträger im Ausland die nationalsozialistische Gewaltmaßnahme selbst durchgeführt oder sich zu ihrer Durchführung solcher Personen oder Dienststellen bedient haben, die ihrer Weisungsbefugnis unterstanden, ohne zugleich Dienststellen oder Amtsträger des ausländischen Staates gewesen zu sein, dann stellt sich die Frage nach der Souveränität des ausländischen Staates und damit auch nach seiner Schutz- und Fürsorgepflicht nicht. Denn es handelt sich insoweit um unmittelbares nationalsozialistisches Unrecht.

Für unmittelbar von den in § 2 BEG genannten Dienststellen und Amtsträgern verursachtes Unrecht hat das Deutsche Reich einzustehen, und zwar unabhängig davon, ob der souveräne ausländische Staat das auf seinem Staatsgebiet verübte deutsche NS-Unrecht hätte im Einzelfall verhindern können. Etwas anderes ausländisches Staatsunrecht tritt insoweit hinter dem deutschen Staatsunrecht zurück. Anders ist die Rechtslage jedoch dann, wenn sich die in § 2 BEG genannten Dienststellen oder Amtsträger durch Einwirkung auf die Regierung des ausländischen Staates bei den Gewaltmaßnahmen gerade der Dienststellen oder Amtsträger dieses Staates bedient haben

oder wenn die ausländische Regierung das von dritter Seite, z. B. von Privatpersonen oder der aufgehetzten Bevölkerung, verübte Unrecht geduldet hat.

Im vorliegenden Fall wird das Berufungsgericht daher zu prüfen haben, wer für die Entlassung des Klägers aus seiner Stellung bei der I [REDACTED]-Textilfabrik verantwortlich war, falls es feststeht, daß die deutsche Volksgruppe in Rumänien eine im Ausland tätige NS-Stelle im Sinne des § 2 BEG oder gegenüber den deutschen NS-Stellen weisungsgebunden gewesen ist. Ist die Entlassung unmittelbar durch die Volksgruppe vorgenommen worden, z. B. weil das Unternehmen der Volksgruppe unterstand oder sein Leiter sich deren Druck ohne Gefährdung der Person oder der Weiterführung des Betriebes nicht entziehen konnte, so liegt eine NS-Gewaltmaßnahme im Sinne von § 2 BEG vor. Beruhte die Entlassung dagegen auf einer selbständigen Entscheidung der Betriebsleitung, so genügt es nicht, daß diese mit der deutschen Volksgruppe sympathisierte oder selbst eine jüdenfeindliche Richtung vertrat. Es reicht dann auch nicht aus, daß die deutsche Volksgruppe allgemein eine antisemitische Hetze betrieben hat (vgl. BGH RzW 1963, 217 Nr. 12). Entsprechendes gilt, wenn die Entlassung auf Grund jüdenfeindlicher Maßnahmen der rumänischen Regierung erfolgt ist.

Das Berufungsurteil muß deshalb aufgehoben und der Rechtsstreit zur Nachholung der erforderlichen Feststellungen an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Mai

Graf

Zorn

Henkel

Fuchs